



Offenes Verfahren

auf der Grundlage der

Vergabeverordnung (VgV)

[es handelt sich hierbei um die Bewerbungsbedingungen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VgV)

für das gegenständliche Vergabeverfahren]

VERGABELEITFADEN

über die Beschaffung von

Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume

Leistungsphasen (LPH) 6 bis 9

stufenweise für den

Ersatzneubau und die Umstrukturierung der Pfarrer-Kneipp

Grund- und Mittelschule

Version 1.0 – Stand 13.10.2026 [Anlage 900]

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Entsprechende Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich geschlechtsunabhängig. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Kurzanleitung.....	6
2.	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.....	7
3.	Vergaberechtlicher Terminplan	7
4.	Definitionen.....	7
5.	Basisdaten.....	11
5.1.	Zugang zu den Vergabeunterlagen und zu Antworten auf Bieterfragen (Kommunikation).....	12
5.2.	E-Mail Benachrichtigung sobald ein Unternehmen am Verfahren teilnimmt	12
6.	Verfahrensangaben	12
6.1.	Adressen / Auftraggeber	12
6.1.1.	Auftraggeber	12
6.1.1.1.	Adresse des Auftraggebers	12
6.1.1.2.	Angaben zum Auftraggeber	13
6.1.1.3.	Gemeinsame Beschaffung	13
6.1.2.	Beschaffungsdienstleisters	13
6.1.3.	Weitere Auskünfte	14
6.1.4.	Rechtsbehelfsverfahren /Nachprüfungsverfahren	14
6.1.4.1.	Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt	14
6.1.4.2.	Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren.....	14
6.1.4.3.	Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren	14
6.2.	Auftragsgegenstand.....	15
6.2.1.	Klassifikation des Auftrags	15
6.2.2.	Umfang der Beschaffung	15
6.2.2.1.	Kurze Beschreibung	15
6.2.2.2.	Beschreibung der Beschaffung (Art und Umfang der Dienstleistung bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)	15
6.2.2.3.	Umfang der Auftragsvergabe	16
6.2.2.4.	Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems	16
6.2.3.	Erfüllungsort(e)	17
6.2.3.1.	Erfüllungsort(e)	17
6.2.3.2.	Weitere Erfüllungsorte	18



6.2.4.	Zuschlagskriterium.....	18
6.2.5.	Wertung der (Zuschlags-)Kriterien	29
6.2.5.1.	Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte (L) des Angebots	29
6.2.5.1.	Ermittlung der preislichen Leistungspunkte über den wertungsrelevanten Preis (P).....	31
6.2.5.2.	Ermittlung der Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z)	32
6.2.6.	Weitere Informationen	33
6.2.6.1.	Angaben zu Mitteln der Europäischen Union	33
6.2.6.2.	Angaben zu KMU.....	33
6.2.6.3.	Angaben zu Optionen	33
6.2.6.4.	Zusätzliche Angaben	35
6.3.	Verfahren.....	36
6.3.1.	Verfahrensart.....	36
6.3.1.1.	Verfahrensart.....	36
6.3.1.2.	Die wichtigsten Merkmale des Verfahrens	36
6.3.1.3.	Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)	36
6.3.2.	Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren	36
6.3.2.1.	Angaben zur Rahmenvereinbarung	36
6.3.2.2.	Angaben zum dynamischen Beschaffungssystem	36
6.3.2.3.	Angaben zur elektronischen Auktion.....	37
6.3.3.	Angaben zur Wiederkehr von Aufträgen	37
6.3.4.	Strategische Auftragsvergabe.....	37
6.3.4.1.	Strategische Auftragsvergabe.....	37
6.3.4.2.	Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge.....	37
6.3.4.3.	Energieeffizienz-Richtlinie.....	37
6.3.5.	Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen	37
6.3.6.	Auftragsunterlagen	38
6.3.7.	Sonstiges / Weitere Angaben.....	38
6.3.7.1.	Kommunikationskanal.....	38
6.3.7.2.	Einlegung von Rechtsbehelfen	38
6.3.7.3.	Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren	40
6.3.7.4.	Anwendbarkeit der Verordnung zu drittstaatlichen Subventionen	40
6.3.7.5.	Zusätzliche Informationen.....	40
6.4.	Angebote	43



6.4.1.	Anforderungen an Angebote	43
6.4.1.1.	Übermittlung der Angebote	43
6.4.1.2.	Anforderungen an die Form der elektronischen Übermittlung	43
6.4.1.3.	Eingabemöglichkeit für Preise innerhalb des Bietertools	43
6.4.1.4.	Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können	44
6.4.1.5.	Nebenangebote	44
6.4.1.6.	Elektronische Kataloge	44
6.4.1.7.	Mehrere Angebote pro Bieter	44
6.4.2.	Verwaltungsangaben	45
6.4.2.1.	Bindefrist	45
6.4.2.2.	Bedingungen für die Öffnung der Angebote	45
6.4.2.3.	Nachforderung von Unterlagen	45
6.5.	Bedingungen	46
6.5.1.	Ausschlussgründe	46
6.5.1.1.	Ort der Angabe der Ausschlussgründe	46
6.5.1.2.	Auswahl der Ausschlussgründe	47
6.5.2.	Eignungskriterien / Ausschreibungsbedingungen	51
6.5.2.1.	Finanzierung	55
6.5.2.2.	Rechtsform des Bieters	55
6.5.3.	Bedingungen für den Auftrag	56
6.5.3.1.	Bedingungen für den Auftrag	56
6.5.3.2.	Angaben zu geschützten Beschäftigungsverhältnissen	62
6.5.3.3.	Angaben zur reservierten Teilnahme	62
6.5.3.4.	Angaben zur beruflichen Qualifikation	63
6.5.3.5.	Angaben zur reservierten Teilnahme	63
6.6.	Lose	63
7.	Vergabeunterlagen	63
7.1.	Anschreiben	63
7.2.	Leistungsbeschreibungen	63
7.3.	Vom Unternehmen auszufüllende Dokumente	64
7.4.	Vertragsbedingungen	64
7.5.	Sonstiges	64
8.	Kommunikation	64



8.1.	E-Vergabe – Weitere Informationen.....	64
8.2.	Sonstige Kommunikation	65
8.3.	Abgabe der Angebote.....	65
8.4.	Anlagen des Auftraggebers	66
8.5.	Gewerbliche Schutzrechte	66
8.6.	Wettbewerbsregister.....	67
8.7.	Statistische Abfragen.....	67
8.8.	Sicherstellung des Wettbewerbs.....	68
8.9.	Vertraulichkeit und Geheimhaltung.....	68
8.10.	Beschaffung weiterer Informationen	69
8.11.	Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen.....	70
8.12.	Fragen / Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen.....	70
9.	Allgemeine Anforderungen an die Angebote.....	71
10.	Checkliste.....	71
11.	Anlagen – Vergabeverfahren	71



1. Kurzanleitung

1. Bitte schauen Sie sich zunächst an
 - a) die **Eignungskriterien**
(Kapitel 6.5.2. in diesem Vergabeleitfaden [Anlage 900]);
 - b) die **Zuschlagskriterien**
(Kapitel 6.2.4. in diesem Vergabeleitfaden [Anlage 900]);
 - c) die besonderen Bedingungen für die Auftragsausführung (Kapitel 6.5.3.1 in diesem Vergabeleitfaden [Anlage 900]);
 - d) den **Leistungs- und Vergütungskatalog** [Anlage 801];
 - e) den **Vertrag** [Anlage 906];
 - f) die **Leistungsbeschreibung** [Anlage 802];
2. Bitte stellen Sie möglichst rasch hierzu Fragen über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabepattform **Deutsches Vergabeportal DTVP** („E-Vergabepattform“), soweit Sie beispielsweise der Auffassung sind, dass die Anforderungen und / oder einzelne Klauseln in dem Vertrag im Entwurf wettbewerbseinschränkend wirken oder unverhältnismäßig sein könnten.
3. Der Auftraggeber wird auf der Grundlage der Fragen prüfen, ob und inwieweit er die Anforderungen reduziert, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen.
4. Die Bieter sollten für die Einreichung der Angebote die **Checkliste_Angebote [Anlage 106]** verwenden, um rasch das Angebot zu erstellen.



2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Auf der Grundlage dieser Vergabeunterlagen (auch als „Auftragsunterlagen“ bezeichnet) einschließlich aller Anlagen werden alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer gemäß **§ 15 Abs. 1 Satz 1 VgV** zur Abgabe eines Angebots im **offenen Verfahren** aufgefordert.

3. Vergaberechtlicher Terminplan

Voraussichtlicher Tag der Absendung der EU-Auftragsbekanntmachung	Dienstag, 13. Oktober 2026
Bieterfragen sollten möglichst gestellt werden bis zum	Mittwoch, 4. November 2026 (24:00 Uhr)
Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote (Angebotsfrist)	Freitag, 13. November 2026 10:00 Uhr [Eingang über die E-Vergabeplattform]
(Voraussichtliche) Benachrichtigung gemäß § 134 GWB (Absageschreiben an unterlegene Bieter)	Freitag, 11. Dezember 2026
(Voraussichtlicher) Zuschlag	Dienstag, 22. Dezember 2026
Bindefrist	Dienstag, 12. Januar 2027 (24:00 Uhr) [60 Kalendertage nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote]

Die Fristen sind für Bieter bindend, soweit und solange der Auftraggeber hiervon nicht abweicht. Somit behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den voraussichtlichen Terminplan anzupassen.

4. Definitionen

- **„Vergabeunterlagen“** (auch synonym als „Auftragsunterlagen“ bezeichnet) sind sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des



Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen, insbesondere dieser **Vergabeleitfaden** und sämtliche Anlagen; zu den Vergabeunterlagen zählen die (EU-) Auftragsbekanntmachung, etwaige EU-Änderungsbekanntmachung(en), die technischen Spezifikationen, die Beschreibung, die vorgeschlagenen Auftragsbedingungen, Formate für die Einreichung von Unterlagen seitens der **interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie sonstige zusätzliche Unterlagen.

- Als „**öffentlicher Auftraggeber**“ (in diesem Vergabeverfahren auch als „**Auftraggeber**“ bezeichnet) wird die

Stadt Bad Wörishofen

bezeichnet.

- „**Öffentliche Dienstleistungsaufträge**“ sind öffentliche Aufträge über die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um öffentliche Bauaufträge handelt. Die **Fachplanungsleistungen** gehören zu der Kategorie der öffentlichen Dienstleistungsaufträge.
- „**Öffentliche Aufträge**“ sind zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.
- Als „**Wirtschaftsteilnehmer**“ wird eine natürliche oder juristische Person oder öffentliche Einrichtung oder eine Gruppe solcher Personen und/oder Einrichtungen bezeichnet, einschließlich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, die beziehungsweise der auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen anbietet. Anstatt des Begriffs „Wirtschaftsteilnehmer“ wird in diesem Vergabeverfahren synonym auch die Begrifflichkeit „**Unternehmen**“ verwendet.
- Die **an dem ausgeschriebenen (losweisen) Auftrag interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, gleich ob „Bieter“ oder „Bietergemeinschaft“, werden



in dem gegenständlichen Vergabeverfahren als „**interessierte Wirtschaftsteilnehmer**“ bezeichnet.

- Nehmen **mehrere interessierte Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam** in der Angebotsphase an dem Vergabeverfahren teil, werden diese teilweise auch als „**Bietergemeinschaft**“ konkretisiert.
- Die **interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, die in dem offenen Verfahren teilnehmen, gleich ob Einzelbieter oder Bietergemeinschaft werden teilweise auch als „**Bieter**“ bezeichnet.
- Ein „**Unterauftragnehmer**“ (auch als „Nachunternehmer“ oder „Subunternehmer“ bezeichnet) ist ein Wirtschaftsteilnehmer, der vornehmlich aufgrund eines Unterauftrags (bspw. eines Werk- oder Dienstvertrages) im Auftrag des **Bieters / der Bietergemeinschaft** oder als Unterauftragnehmer eines Unterauftragnehmers des **Bieters / der Bietergemeinschaft** (sog. **Unter-Unterauftragnehmer**) oder auf weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragsvergabe, die gesamte oder einen Teil der von **dem Bieter / der Bietergemeinschaft** gegenüber dem Auftraggeber geschuldeten Leistung erbringt. Unterauftragnehmer in diesem Sinne sind auch Konzerngesellschaften und verbundene Unternehmen des interessierten Wirtschaftsteilnehmers sowie auch freiberuflich tätige Personen, zum Beispiel Freelancer.
- In Bezug auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die Kriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit kann ein **interessierter Wirtschaftsteilnehmer** (sog. „**eignungsleihendes Unternehmen**“) die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) im Wege der sog. „**Eignungsleihe**“ in Anspruch nehmen.
- Als „**Dritte**“ werden in diesem Vergabeverfahren sowohl „**reine Unterauftragnehmer**“ bezeichnet als auch solche Unternehmen, deren Kapazitäten ein **interessierter Wirtschaftsteilnehmer** für die Eignungsleihe in Anspruch nimmt (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) sowie Unternehmen, bei denen beide Voraussetzungen (eignungsverleihendes Unternehmen als Unterauftragnehmer) gleichzeitig gegeben sind (sog. „**eignungsverleihende Unterauftragnehmer**“).



- Der interessierte Wirtschaftsteilnehmer, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt wird, wird als „**Zuschlagsempfänger**“ oder „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- „**Projektleiter**“ ist die zentrale Führungskraft des Projekts und trägt die Gesamtverantwortung für dessen erfolgreiche Umsetzung. Er ist der Hauptansprechpartner für den Auftraggeber und verantwortlich für die Planung, Steuerung und Überwachung aller Projektphasen.

Seine Hauptaufgaben sind insbesondere:

- Gesamtverantwortung: Übernimmt die Verantwortung für das gesamte Projekt hinsichtlich Kosten, Zeit und Qualität.
 - Projektplanung und -steuerung: Entwickelt den Projektplan, überwacht den Fortschritt und passt den Plan bei Bedarf an.
 - Kommunikation: Fungiert als Hauptansprechpartner für den Auftraggeber, das Projektteam und alle weiteren Stakeholder.
 - Risikomanagement: Identifiziert potenzielle Risiken, bewertet diese und entwickelt Strategien zu deren Minimierung.
 - Ressourcenmanagement: Stellt sicher, dass alle notwendigen Ressourcen (Personal, Materialien, Finanzen) zur Verfügung stehen und optimal eingesetzt werden.
 - Qualitätssicherung: Gewährleistet, dass alle Projektaktivitäten den geforderten Qualitätsstandards entsprechen.
 - Berichterstattung: Erstellt regelmäßige Fortschrittsberichte für den Auftraggeber und andere wichtige Stakeholder.
- Ein „**stellvertretender Projektleiter**“ unterstützt den Projektleiter in allen Aufgabenbereichen und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Er sorgt dafür, dass der Projektfortschritt auch ohne die direkte Anwesenheit des Projektleiters reibungslos weiterläuft.

Seine Hauptaufgaben sind insbesondere:



- Unterstützung: Assistiert dem Projektleiter in der Projektplanung, -steuerung und -überwachung.
- Vertretung: Übernimmt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Projektleiters bei dessen Abwesenheit.
- Kommunikation: Unterstützt die Kommunikation zwischen dem Projektleiter, dem Projektteam und den Stakeholdern.
- Risikomanagement: Hilft bei der Identifizierung und Bewertung von Risiken sowie der Entwicklung von Gegenmaßnahmen.
- Qualitätssicherung: Unterstützt die Überwachung der Einhaltung von Qualitätsstandards.
- Koordination: Koordiniert spezifische Aufgaben und Teilprojekte innerhalb des Gesamtprojekts.
- Berichterstattung: Bereitet Berichte und Dokumentationen vor, die von dem Projektleiter verwendet werden.

5. Basisdaten

Identifikationsnummer	CXP4Y1AM772
Projekt	EU - weite Ausschreibung (eForms-GDK-2.1.0)
Art der Ausschreibung	Dienstleistung
Verfahrensart	VgV – Offenes Verfahren
Ausgewählter Formularsatz	cosinex [für dieses Vergabeverfahren nicht relevant]
Vergabenummer	Bad Wörishofen_777_0002_05
Kurzbezeichnung	Objektplanung Gebäude und Innenräume, Leistungsphasen 6 bis 9, für den Ersatzneubau und die Umstrukturierung der Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule



5.1. Zugang zu den Vergabeunterlagen und zu Antworten auf Bieterfragen (Kommunikation)

- ☒ Anonymer Zugang (Keine Registrierung erforderlich)
- ☐ Kein anonymer Zugang (Registrierung erforderlich)
- ☐ Unternehmen automatisch freischalten

5.2. E-Mail Benachrichtigung sobald ein Unternehmen am Verfahren teilnimmt

- ☐ (falls hier angekreuzt, erfolgt eine Information an den Auftraggeber)

Sprache, in der die Bekanntmachung erfasst und an das Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt wird:

DE (Deutsch)

6. Verfahrensangaben

6.1. Adressen / Auftraggeber

6.1.1. Auftraggeber

6.1.1.1. Adresse des Auftraggebers

Offizielle Bezeichnung	Stadt Bad Wörishofen
Nationale Identifikationsnummer (Leitweg-ID z.B.: 991-1234512345-06)	DE129098408
Hauptadresse (URL)	https://www.bad-woerishofen.info/
Adresse des Beschafferprofils (URL)	/
Postanschrift	Bgm.-Ledermann-Str. 1



Postleitzahl	86825
Ort	Bad Wörishofen
Land	Deutschland
NUTS Code	DE27C
Kontaktstelle	/
E-Mail	hochbau@bad-woerishofen.de
Telefon	+49 82 47/96 90-0
Fax	+49 82 47/96 90-199

6.1.1.2. Angaben zum Auftraggeber

Art des Auftraggebers:

- ☒ Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene

Haupttätigkeit des öffentlichen Auftraggebers:

- ☒ Allgemeine öffentliche Verwaltung

6.1.1.3. Gemeinsame Beschaffung

- ☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben
- ☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle erworben
- ☐ Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung

6.1.2. Beschaffungsdienstleister

- ☒ kein Beschaffungsdienstleister
- ☐ folgende Stelle

--



6.1.3. Weitere Auskünfte

- ☒ oben genannte Stelle (ausschließlich über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabepattform)

6.1.4. Rechtsbehelfsverfahren /Nachprüfungsverfahren

6.1.4.1. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

- ☒ In Deutschland existiert keine Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

6.1.4.2. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung	Regierung von Oberbayern – Vergabekammer Südbayern
Nationale Identifikationsnummer	DE 811335517
Hauptadresse (URL)	https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustandigkeiten/vergabekammer-suedbayern/index.html
Postanschrift	Maximilianstraße 39
Postleitzahl	80538
Ort	München
Land	Deutschland
NUTS-Code	DE212
Kontaktstelle	/
E-Mail	Vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de
Telefon	+49 8921762 411
Fax	+49 8921762 847

6.1.4.3. Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

- ☒ Keine Stelle für Schlichtungsverfahren (ab Erreichen des EU-Schwellenwerts)
- ☐ folgende Stelle (unterhalb des EU-Schwellenwertes)



6.2. Auftragsgegenstand

6.2.1. Klassifikation des Auftrags

(durch den Auftraggeber muss der Haupt-CPV-Code eingetragen werden; weitere CPV-Codes nur, soweit solche in Betracht kommen)

Art des Auftrags	Dienstleistungen
Haupt-CPV-Code	71300000-1 Dienstleistungen von Ingenieurbüros
Weitere CPV-Codes	71000000-8 Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen 71240000-2 Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen

6.2.2. Umfang der Beschaffung

6.2.2.1. Kurze Beschreibung

Objektplanung Gebäude und Innenräume, LPH 6 bis 9, für den Ersatzneubau und die Umstrukturierung der Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule.

6.2.2.2. Beschreibung der Beschaffung (Art und Umfang der Dienstleistung bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)

Der Auftraggeber beabsichtigt, die Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule in Bad Wörishofen umzustrukturieren. Im Zuge der Umstrukturierung soll insbesondere die „Alte Turnhalle“ abgebrochen und an deren Stelle ein Neubau errichtet werden. Die Umstrukturierung erfolgt in 2 Bauabschnitten, Bauabschnitt 1 (im Folgenden auch „BA 1“ genannt) und Bauabschnitt 2 (im Folgenden auch „BA 2“ genannt).

Das Bauvorhaben soll mit Fördermitteln nach Art. 10 BayFAG sowie nach dem Landesförderprogramm Ganztagsausbau realisiert werden.



Die Planungsleistungen für das Leistungsbild Objektplanung – Gebäude und Innenräume der Leistungsphasen 1 und 5 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, (im Folgenden nur „HOAI“), wurden bzw. werden von Dritten im Auftrag des Auftraggebers erbracht.

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Beschaffung von Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume nach §§ 33 ff. HOAI für die Leistungsphasen (LPH) 6 bis 9 des Bauabschnitts 1 für das Projekt „Ersatzneubau und Umstrukturierung der Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule in Bad Wörishofen“.

Die Leistungen werden stufenweise beauftragt.

Für weitergehende Ausführungen wird auf die nachfolgenden Unterlagen verwiesen:

- **Anlage 802 – Leistungsbeschreibung**
- **Anlage 810 – Projektspezifische Unterlagen**
- **Anlage 906 – Vertrag**

6.2.2.3. Umfang der Auftragsvergabe

Geschätzter Wert (ohne MwSt.)	/
----------------------------------	---

6.2.2.4. Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☐ Beginn/Ende

Beginn	
Ende	

☐ Laufzeit in Jahren



Laufzeit in Monaten

Hinweis: Die Angabe 92 Monate ist als voraussichtliche Gesamtlaufzeit einschließlich der Leistungsphase 9 zu verstehen.

Es gelten die Terminziele entsprechend der Anlage 906 „Vertrag“.

Mögliche Vertragsverlängerungen:



Dieser Auftrag kann verlängert werden

Beschreibung der Verlängerungen

Maximale Verlängerungen:

6.2.3. Erfüllungsort(e)

6.2.3.1. Erfüllungsort(e)

Beschränkungen	/
Postanschrift	Kaufbeurer Str. 12
Postleitzahl	86825
Ort	Bad Wörishofen
Land	Deutschland
NUTS Code (Suchmaschine für NUTS-Codes - nutscode.de)	DE27C
Ergänzende / Abweichende Angaben zum Erfüllungsort	



6.2.3.2. Weitere Erfüllungsorte

6.2.4. Zuschlagskriterium

Bewertung:

- ☒ Bewertung erfolgt über prozentual gewichtete Kriterien

Art des (Zuschlags-)Kriteriums:

- ☒ Qualität(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	1. Persönliche Erfahrung des Projektteams
Beschreibung des Kriteriums	Bewertet wird die Erfahrung des Projektteams bestehend aus • einem Projektleiter, • einem stellvertretenden Projektleiter; und • einem Bauleiter anhand von vergleichbaren persönlichen Referenzprojekten über Dienstleistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume. Der Bieter hat für den in dem Vergabeverfahren einzusetzenden Projektleiter und für den in dem Vergabeverfahren einzusetzenden stellvertretenden Projektleiter jeweils mindestens ein (1) persönliches Referenzprojekt mit dem Angebot einzureichen, das die nachfolgenden (Mindest-)Anforderungen jeweils erfüllt. a) Der Projektleiter muss das für ihn angegebene persönliche Referenzprojekt als Projektleiter geleitet haben.



	b) Der stellvertretende Projektleiter muss das für ihn angegebene persönliche Referenzprojekt als Projektleiter <u>oder</u> als stellvertretender Projektleiter geleitet haben. c) Der Bauleiter muss das für ihn angegebene persönliche Referenzprojekt als Bauleiter geleitet haben. d) Die (weiteren) Mindestanforderungen (i.) und die Bewertungssystematik (ii.) an das persönliche Referenzprojekt des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters sind jeweils wie folgt: (i) <u>Mindestanforderungen an die persönlichen Referenzprojekte des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters:</u> • Das persönliche Referenzprojekt muss jeweils die Erbringung von Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume nach § 34 Abs. 1 HOAI für mindestens die Leistungsphasen 6 bis 7 für ein Neubau-, Umbau- oder Erweiterungsvorhaben eines Gebäudes umfasst haben. • das persönliche Referenzprojekt war mindestens der Honorarzone III im Sinne der HOAI zugeordnet; • Die Leistungsphase 6 darf nicht vor dem 01.01.2018 begonnen und die Leistungsphase 7 muss spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist in dem hier gegenständlichen Vergabeverfahren abgeschlossen worden sein. Anzugeben ist das Anfangs-Datum (TT.MM.JJJJ) der Leistungsphase 6 und das End-Datum (TT.MM.JJJJ) der Leistungsphase 7; die Datumsangaben sind grundsätzlich taggenau im Format TT.MM.JJJJ vorzunehmen. Sofern die Einhaltung der jeweiligen Mindestanforderung auch anhand der Angabe von Monat und Jahr zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist sowohl
--	---



	für den Beginn als auch für das Ende der jeweiligen Leistungsphase ausnahmsweise auch die Angabe von Monat und Jahr (MM.JJJJ) ausreichend; • Angabe der Brutto-Grundfläche (BGF (nach DIN 277)) des persönlichen Referenzprojekts für die von dem Projektleiter als Projektleiter bzw. von dem stellvertretenden Projektleiter als Projektleiter oder als stellvertretender Projektleiter erbrachten Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume, mindestens Leistungsphase 6 bis 7, von mindestens 2.000 m²; • das persönliche Referenzprojekt, in dem der Projektleiter und der stellvertretende Projektleiter für die Erbringung der Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume, Leistungsphasen 6 bis 7 verantwortlich eingesetzt war, umfasste mindestens 6.000.000,- EUR (netto) Baukosten für die Kostengruppe 300 und 400 gemäß DIN 276 zusammengerechnet zum Zeitpunkt der Kostenberechnung (bzw. Kostenfeststellung); maßgeblich ist die Kostenberechnung, bei vorliegender Kostenfeststellung diese. (ii) <u>Mindestanforderungen an die persönlichen Referenzprojekte des Bauleiters:</u> • Das persönliche Referenzprojekt muss die Erbringung von Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume nach § 34 Abs. 1 HOAI für mindestens die Leistungsphase 8 für ein Neubau-, Umbau- oder Erweiterungsvorhaben eines Gebäudes umfasst haben; der benannte Bauleiter muss in dem Referenzprojekt für die Erbringung der Leistungen der Objektüberwachung in der Leistungsphase 8 verantwortlich eingesetzt gewesen sein; • das persönliche Referenzprojekt war mindestens der Honorarzone III im Sinne der HOAI zugeordnet;
--	--



- die **Abnahme des Bauvorhabens ist eingetreten zwischen dem 01.01.2021 bis zu dem Ablauf der Angebotsfrist** in dem hier gegenständlichen Vergabeverfahren;

die Datumsangaben sind grundsätzlich taggenau im Format TT.MM.JJJJ vorzunehmen. Sofern die Einhaltung der jeweiligen Mindestanforderung auch anhand der Angabe von Monat und Jahr zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist sowohl für den Beginn als auch für das Ende der jeweiligen Leistungsphase ausnahmsweise auch die Angabe von Monat und Jahr (MM.JJJJ) ausreichend;

- Angabe der **Brutto-Grundfläche (BGF (nach DIN 277))** des persönlichen Referenzprojekts für die von dem Bauleiter erbrachten Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume, mindestens Leistungsphase 8, von **mindestens 2.000 m²**;
- das persönliche Referenzprojekt, in dem der Bauleiter für die Erbringung der Leistungen der Objektüberwachung in der Leistungsphase 8 verantwortlich eingesetzt war, umfasste **mindestens 6.000.000,- EUR (netto) Baukosten für die Kostengruppe 300 und 400 gemäß DIN 276 zusammengerechnet** zum Zeitpunkt der Kostenfeststellung.

Erfüllt nicht mindestens ein (1) persönliches Referenzprojekt des Projektleiters, des stellvertretenden Projektleiters und des Bauleiters die oben genannten Mindestanforderungen, führt dies zum **Ausschluss des Angebots**.

Bewertet werden ausschließlich diejenigen persönlichen Referenzprojekte, die die oben genannten Mindestanforderungen erfüllen.



	Der Bieter hat dabei in Form einer Liste je persönlichem Referenzprojekt Folgendes anzugeben: • Name des jeweils in dem gegenständlichen Projekt einzusetzenden Projektleiters <u>und</u> stellvertretenden Projektleiters <u>sowie</u> des Bauleiters; • Kurzbeschreibung des von dem Projektleiter, stellvertretenden Projektleiter <u>und</u> Bauleiter jeweils persönlich geleiteten persönlichen Referenzprojekts; der Bieter hat die früher ausgeführten Leistungen so zu beschreiben, dass die Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderungen aus der Beschreibung des Referenzprojekts nachvollziehbar hervorgeht entsprechend der Anlage 601 „Erfahrung des Projektteams“. • Funktion des Projektleiters, des stellvertretenden Projektleiters <u>und</u> des Bauleiters in dem jeweiligen persönlichen Referenzprojekt; • Name des Unternehmens, welches die Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume des persönlichen Referenzprojekts, die der Projektleiter bzw. der stellvertretende Projektleiter bzw. der Bauleiter jeweils in der angegebenen Rolle geleitet hat, ausgeführt hat; • Ausführungen zu den angegebenen Mindestanforderungen an den Inhalt der persönlichen Referenzprojekte entsprechend der Anlage 601 „Erfahrung des Projektteams“. (ii.) Die Bewertungssystematik ist wie folgt: Die Bewertungssystematik ist sowohl für die persönlichen Referenzprojekte des Projektleiters, des stellvertretenden Projektleiters als auch für die persönlichen Referenzprojekte Bauleiters wie folgt:
--	---



(1.) Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) des persönlichen Referenzprojekts:	Punkte:
$\geq 4.000 \text{ m}^2$	5 Punkte
$= 2.000 \text{ m}^2$	0 Punkte
$< 2.000 \text{ m}^2$	Kein geeignetes Referenzprojekt

Soweit die **Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277)** des persönlichen Referenzprojekts zwischen 2.000 m^2 und 4.000 m^2 liegt, werden die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Beispiel:

Bei einer Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) des persönlichen Referenzprojekts von 3.000 m^2 erhält der Bieter 2,50 Punkte.

(2) Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 gemäß DIN 276 zusammengerechnet) des persönlichen Referenzprojekts:	Punkte
$\geq 10.000.000,- \text{ EUR (netto)}$	5 Punkte
$= 6.000.000,- \text{ EUR (netto)}$	0 Punkte
$< 6.000.000,- \text{ EUR (netto)}$	Kein geeignetes Referenzprojekt

Soweit die Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet) des persönlichen Referenzprojekts zwischen $6.000.000,- \text{ EUR (netto)}$ und $10.000.000 \text{ EUR (netto)}$ liegen, werden



	die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Beispiel: Bei Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 gemäß DIN 276 zusammengerechnet) des persönlichen Referenzprojekts von 8.000.000,- EUR (netto) erhält der Bieter 2,50 Punkte. Die erzielten Punkte für die Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) (1.) und Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 gemäß DIN 276 zusammengerechnet) (2.) des persönlichen Referenzprojekts werden addiert. Je eingereichtem persönlichem Referenzprojekt können maximal 10,00 Punkte (5,00 + 5,00) erzielt werden. Zu der punktemäßigen Bewertung: • Der Bieter kann für die mit dem Angebot eingereichten persönlichen Referenzprojekte – die jeweils die oben genannten Mindestanforderungen erfüllen – maximal 30 Punkte erzielen; das heißt 90 Punkte zusammengerechnet für das Projektteam. • Der Bieter kann in dem Zuschlagskriterium „Persönliche Erfahrung des Projektteams“ maximal 25,00 qualitative Leistungspunkte erzielen. Zur Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte werden die von dem Bieter insgesamt erzielten Punkte für die persönlichen Referenzprojekte des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters mit dem Gewichtungsfaktor 5/18. Das Ergebnis wird mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Zur Bewertung hat der Bieter die gelb markierten Felder in der Anlage 601 „Erfahrung des Projektteams“ vollständig auszufüllen und als Teil des Angebots ausschließlich in elektronischer Form einzureichen.
--	--



Sollte die Anlage 601 „Erfahrung des Projektteams“ fehlen, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung ist insoweit nicht möglich.

Je persönlichem Referenzprojekt sind zwei (2) zusätzliche Projektblätter (also maximal zwei (2) einseitig bedruckte DIN-A4-Seiten), die Fotos sowie eine Darstellung des persönlichen Referenzprojektes beinhalten, zu rein informatorischen Zwecken gestattet.

Diese Projektblätter sind jedoch nicht Teil der Bewertung. Bewertet werden ausschließlich die Angaben des Bieters zu dem persönlichen Referenzprojekt in der **Anlage 601 „Erfahrung des Projektteams“**.

Im Falle der Auftragserteilung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen durch den benannten **Projektleiter**, den benannten **stellvertretenden Projektleiter** und den benannten **Bauleiter** zu erbringen. Der benannte **Projektleiter**, der **stellvertretende Projektleiter** und der **Bauleiter** dürfen nur bei Zustimmung durch den Auftraggeber in Textform ausgetauscht werden. Für weitere Einzelheiten wird auf den Vertrag (Anlage 906) verwiesen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Zustimmung zu verweigern, wenn der neue **Projektleiter**, der neue **stellvertretende Projektleiter** oder der neue **Bauleiter** nicht mindestens genauso erfahren ist wie die jeweils zu ersetzende Person. Dies ist der Fall, wenn die Ersatzperson bei einer Bewertung nach den für die jeweilige Funktion geltenden Zuschlagskriterien des Vergabeverfahrens mindestens die gleiche Punktzahl erzielt hätte wie die zu ersetzende Person.

Im Falle des Austauschs muss der neue **Projektleiter**, der neue **stellvertretende Projektleiter** bzw. der neue **Bauleiter** mindestens genauso erfahren sein wie die zu ersetzende Person. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Zustimmung zu verweigern, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Es müssten also mindestens genauso viele Punkte bei der Bewertung der Erfahrung erzielt worden sein, falls



	diese Person bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens – je nach Ersetzung – als Projektleiter, stellvertretender Projektleiter oder Bauleiter angeboten worden wäre.
Art der Gewichtung	☒ Gewichtung
Gewichtung	25,0 % [entspricht der Anzahl an zu erzielenden qualitativen Leistungspunkten in diesem Zuschlagskriterium]



Qualität(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	2. Ausführungskonzept
Beschreibung des Kriteriums	Bewertet wird ein von dem Bieter einzureichendes auftragsbezogenes Ausführungskonzept. Darin hat der Bieter auszuführen, wie er im Falle der Auftragserteilung an ihn die Leistung konkret erbringen wird, um während der Ausführung der Leistungsphase 8 eine hohe Verfügbarkeit und, soweit erforderlich, eine hohe Vor-Ort-Präsenz des benannten Bauleiters sicherzustellen. Dabei ist auch darzustellen, wie die Verfügbarkeit und Vor-Ort-Präsenz bei einer vorübergehenden Verhinderung des benannten Bauleiters sowie die erforderliche Einbindung des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters sichergestellt werden (0 bis 5 Bewertungspunkte). Formale Anforderungen an das Ausführungskonzept



	• Das Ausführungskonzept darf einen textlichen und ggf. grafischen Umfang von höchstens zwei (2) DIN-A4-Seiten umfassen. • Soweit die Angaben und Grafiken diesen Umfang überschreiten, bleiben die darüber hinausgehenden Seiten (ab Seite drei (3)) bei der Bewertung unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf die Angebotswertung. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nach Zuschlagserteilung bestimmte Inhalte von überschüssigen Seiten zur optionalen Umsetzung im Vertrag zu übernehmen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Mehrvergütung entsteht. • Eine inhaltsleere Titelseite sowie ein Inhaltsverzeichnis werden auf den zulässigen Seitenumfang nicht angerechnet. • Hinweis: Der Auftraggeber behält sich vor, Angaben auf den über den zulässigen Seitenumfang hinausgehenden Seiten im Rahmen der Angebotsprüfung zu berücksichtigen, soweit sich hieraus Anhaltspunkte für Widersprüche, Unklarheiten oder Abweichungen von den Vergabeunterlagen ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn die zusätzlichen Ausführungen darauf hindeuten, dass Anforderungen an die Leistungserbringung nicht eingehalten werden. Der Auftraggeber behält sich in diesen Fällen vor, das Angebot aufzuklären und ggf. das Angebot von dem weiteren Vergabeverfahren auszuschließen. Sollte das Ausführungskonzept fehlen, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung wäre insoweit nicht möglich. Der Bieter hat das Ausführungskonzept als Teil des Angebots ausschließlich in elektronischer Form auf der E-Vergabeplattform einzureichen. Das Ausführungskonzept ist von dem Bieter eigenständig zu erstellen; eine Vorlage oder Anlage wird von dem Auftraggeber nicht
--	--



	bereitgestellt. Der Bieter soll das Ausführungskonzept wie folgt bezeichnen: Anlage 602_Ausführungskonzept. Im Falle der Auftragserteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen entsprechend seines Ausführungskonzepts zu erbringen, soweit der Auftraggeber nicht ein davon abweichendes Vorgehen gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht. Die in dem Ausführungskonzept enthaltenen Angaben gelten als vereinbarte Beschaffenheit. Das Ausführungskonzept wird im Falle der Auftragserteilung als Anlage 602 Vertragsbestandteil. HINWEIS: Die Bewertungspunkte werden multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 3. Maximal können in diesem Zuschlagskriterium 15,00 qualitative Leistungspunkte erzielt werden.
Art der Gewichtung	☒ Gewichtung
Gewichtung in Prozent	15,00 % [entspricht der Anzahl an zu erzielenden qualitativen Leistungspunkten in diesem Zuschlagskriterium]

☒ Preis(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	Kalkulatorischer Angebotspreis (brutto)
Beschreibung des Kriteriums	Kalkulatorischer Angebotspreis (brutto) gemäß Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“. Sollte die Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“ fehlen, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung ist insoweit nicht möglich.



Art der Gewichtung	☒ Gewichtung
Gewichtung	60,0 % [entspricht der Anzahl an zu erzielenden preislichen Leistungspunkten in diesem Zuschlagskriterium]

6.2.5. Wertung der (Zuschlags-)Kriterien

Die Wertung der Angebote erfolgt anhand nachfolgend dargestellter Bewertungsmethode nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis:

Es hat derjenige Bieter das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, dessen Angebot die höchste **Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z)** im Vergleich zu den anderen Angeboten aufweist.

Die Bewertung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der **qualitativen Leistungspunkte (L)** des Angebots;
2. Ermittlung der **preislichen Leistungspunkte** über den wertungsrelevanten Preis (P) des Angebots;
3. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots anhand der **Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z)**.

6.2.5.1. Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte (L) des Angebots

Ermittlung der qualitativen **Leistungspunkte (L)** des Angebots: **Summe der Punkte und Bewertungspunkte** je qualitativem Zuschlagskriterium multipliziert mit dem jeweils dort genannten Gewichtungsfaktor. Maximal kann ein Bieter **40 qualitative Leistungspunkte** erzielen.



Die Bewertungspunkte je Kriterium werden nach den nachfolgenden Bewertungspunkten bewertet. Eine Bewertung nach den nachfolgenden Bewertungspunkten erfolgt ausschließlich bei denjenigen Kriterien, bei denen die Angabe steht: „0 bis 5 Bewertungspunkte“.

Es werden Bewertungspunkte von 0 bis 5 vergeben, wobei 5 Bewertungspunkte die bestmögliche Bewertung darstellt.

Die Punkteverteilung erfolgt im Rahmen einer vergleichenden Bewertung der Inhalte der verschiedenen Angebote jeweils wie folgt:

5 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten zu demselben jeweiligen Kriterium eine **sehr gute** Leistung erwarten.

4 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten eine **gute** Leistung erwarten.

3 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten eine **befriedigende** Leistung erwarten.

2 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten eine **ausreichende** Leistung erwarten.

1 Bewertungspunkt:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten eine **mangelhafte** Leistung erwarten.

0 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der



prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten eine **ungenügende** Leistung erwarten.

6.2.5.1. Ermittlung der preislichen Leistungspunkte über den wertungsrelevanten Preis (P)

Ermittlung der **preislichen Leistungspunkte** (maximal **60 preisliche Leistungspunkte**) des Angebots:

Der wertungsrelevante Preis (P) ist der **kalkulatorische Angebotspreis (brutto)** [**Honorarsumme abzüglich des Abschlags bzw. zuzüglich des Aufschlags**] für die Grundleistungen und Besonderen Leistungen entsprechend der **Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“**.

Das Angebot mit dem niedrigsten kalkulatorischen Angebotspreis (brutto) erhält **60 preisliche Leistungspunkte**.

Für den kalkulatorischen Angebotspreis (brutto) (= wertungsrelevanter Preis (P)) werden folgende preisliche Leistungspunkte vergeben:

Preisliche Leistungspunkte des Bieters **XY** =

60 preisliche Leistungspunkte **x**

(wertungsrelevanter Preis (P) = kalkulatorischer Angebotspreis (brutto) des günstigsten Angebots in EUR /

wertungsrelevanter Preis (P) = kalkulatorischer Angebotspreis (brutto) des Angebots des Bieters **XY** in EUR)

x steht für Multiplikation

/ steht für Division

XY ist die Variable für den jeweiligen Bieter

Die preislichen Leistungspunkte werden mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.



Maßgebend für die von dem Bieter angebotenen Preise ist **ausschließlich** die Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“. Der Bieter hat die Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“ vollständig auszufüllen und als Teil des Angebots in elektronischer Form einzureichen.

Die Einreichung kann im Excel-Format (.xlsx) oder im PDF-Format (.pdf) erfolgen. Reicht ein Bieter die Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“ sowohl im Excel- als auch im PDF-Format ein, ist für die Wertung ausschließlich die eingereichte Anlage im Excel-Format (.xlsx) maßgeblich.

6.2.5.2. Ermittlung der Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z)

Ermittlung der **Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z)** mittels Addition der qualitativen Leistungspunkte (L) mit den preislichen Leistungspunkten (P) ; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

$$Z = L + P$$

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot ist dabei dasjenige Angebot, das nach den festgelegten Zuschlagskriterien im Vergleich zu den anderen Angeboten die **höchste Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z)** erreicht hat.

Insgesamt sind maximal **100 Leistungspunkte** zu erreichen (**40 qualitative Leistungspunkte** und **60 preisliche Leistungspunkte**).

Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter, dessen Angebot die höchste Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z) erhält (Bestbieter).

Hinweis: Sollten zwei (oder mehr) Angebote die gleiche Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z) erzielen und auf den vordersten Rängen liegen, gilt von diesen Angeboten dasjenige Angebot als das wirtschaftlichste, das die höhere Anzahl an preislichen Leistungspunkten (P) erreicht. Sind auch die preislichen Leistungspunkte (P) identisch, gilt dasjenige Angebot als das wirtschaftlichste, das die höhere Anzahl an qualitativen Leistungspunkten (L) erreicht. Sind auch die qualitativen Leistungspunkte (L) identisch, entscheidet das Los unter indirekter notarieller Beteiligung.



6.2.6. Weitere Informationen

6.2.6.1. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

- ☐ Die Auftragsvergabe wird zumindest teilweise aus Mitteln der Europäischen Union finanziert

6.2.6.2. Angaben zu KMU

(Der Auftraggeber kreuzt hier nur dann an, wenn der gegenständliche Auftrag auch für Freiberufler, Selbständige oder Start-Ups besonders geeignet ist. Durch den Auftraggeber muss in diesem Fall nur eines der drei Kästchen angekreuzt werden)

- ☒ Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- ☒ Freiberufler
- ☐ Selbständige
- ☐ Start-Ups

6.2.6.3. Angaben zu Optionen

Der Erwerber (Auftraggeber) behält sich das Recht vor, zusätzliche Käufe vom Auftragnehmer zu tätigen, wie hier beschrieben

1. Ja, unter Beachtung von § 132 GWB.

2. Stufenweise Beauftragung:

Die Leistungen werden stufenweise beauftragt. Nach diesem Vertrag sind folgende Leistungsstufen vorgesehen:

Leistungsstufe 1:

- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6);
- Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7).



Leistungsstufe 2:

- Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation (Leistungsphase 8).

Leistungsstufe 3:

- Objektbetreuung (Leistungsphase 9).

Der Auftraggeber beauftragt mit Zuschlagserteilung zunächst nur die Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags (Anlage 906)) der Leistungsstufe 1.

Der Auftraggeber behält sich vor, Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags) der Leistungsstufen 2 und 3 sowie die im Leistungs- und Vergütungskatalog (Anlage 801) mit „Optional“ gekennzeichneten Beratungs- und Besonderen Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags der Leistungsstufen 1, 2 und 3 zu beauftragen. Der Auftraggeber beabsichtigt,

- die Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags) der Leistungsstufe 2 zu beauftragen, wenn die Baugenehmigung erteilt wurde und der Fördermittelbescheid vorliegt;
- die Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags) der Leistungsstufe 3 zu beauftragen, wenn die Bauleistungen fertiggestellt und abgenommen wurden;
- die im Leistungs- und Vergütungskatalog (Anlage 801) mit „Optional“ gekennzeichneten Beratungs- und Besonderen Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags der Leistungsstufen 1, 2 und 3 zu beauftragen, wenn diese erforderlich werden.

Die mit Zuschlagserteilung noch nicht beauftragten Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags der Leistungsstufen 2 und 3 und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags der Leistungsstufen 1, 2 und 3) hat der Auftragnehmer entsprechend den Regelungen dieses Vertrags zu erbringen, wenn der Auftraggeber diese durch einseitigen Abruf in Textform



beauftragt, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Leistungsstufen oder Einzelleistungen der Leistungsstufen.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zugang des Abrufs, spätestens aber nach einer (1) Woche, mit den abgerufenen Leistungen zu beginnen.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung der noch nicht mit Zuschlagserteilung beauftragten Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags der Leistungsstufen 2 und 3 und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags der Leistungsstufen 1, 2 und 3) besteht nicht. Ebenso hat der Auftragnehmer keinen Rechtsanspruch auf Abruf und Vergütung aller Leistungsinhalte, wenn eine Leistungsstufe inhaltlich nur teilweise abgerufen wird. Aus einer stufenweisen Beauftragung und einer hieraus resultierenden zeitlichen Unterbrechung der Leistungsausführung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche geltend machen. Der Abruf weiterer Leistungen begründet kein selbständiges Vertragsverhältnis über die abgerufene Leistung, sondern führt zu einer Erweiterung dieses Vertrages.

Der Auftragnehmer wird von der Verpflichtung, weitere Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags) zu erbringen, frei, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Monaten nach vollständigem Abschluss der vorhergehenden Leistungen beauftragt.

„Abschluss einer Leistung“ im Sinne des Vertrags meint den Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht hat. Die Parteien können diese Frist während der Vertragslaufzeit einvernehmlich verlängern.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils sechs (6) Wochen vor dem Abschluss der gegenwärtig zu erbringenden Leistungen schriftlich zu fragen, ob er weitere Leistungen beauftragen will.

6.2.6.4. Zusätzliche Angaben

--



6.3. Verfahren

6.3.1. Verfahrensart

6.3.1.1. Verfahrensart

Verfahrensart	Offenes Verfahren
---------------	--------------------------

☐ Beschleunigtes Verfahren

Begründung für ein beschleunigtes Verfahren

--

6.3.1.2. Die wichtigsten Merkmale des Verfahrens

Die wichtigsten Merkmale des Verfahrens	
---	--

6.3.1.3. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

☒ Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen

6.3.2. Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren

6.3.2.1. Angaben zur Rahmenvereinbarung

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☒ Entfällt

6.3.2.2. Angaben zum dynamischen Beschaffungssystem

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☐ Dynamisches Beschaffungssystem, auch von den nicht in dieser Bekanntmachung aufgeführten Beschaffern zu verwenden

☐ Dynamisches Beschaffungssystem, ausschließlich von den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Beschaffern zu verwenden



☒ Entfällt

6.3.2.3. Angaben zur elektronischen Auktion

☐ Es wird eine elektronische Auktion verwendet

6.3.3. Angaben zur Wiederkehr von Aufträgen

☐ Es handelt sich um die Vergabe wiederkehrender Aufträge

Beschreibung

6.3.4. Strategische Auftragsvergabe

6.3.4.1. Strategische Auftragsvergabe

☐ Verringerung der Auswirkung auf die Umwelt

☐ Innovative Beschaffung

☐ Erfüllung sozialer Zielsetzung

6.3.4.2. Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

☐ Die Auftragsvergabe fällt in den Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG

6.3.4.3. Energieeffizienz-Richtlinie

☐ Die Energieeffizienz-Richtlinie (EED) findet Anwendung.

6.3.5. Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

☒ Aufträge werden elektronisch erteilt

☒ Zahlungen werden elektronisch geleistet

Elektronische Rechnungsstellung: ☐ **Erforderlich**



☐ Unzulässig

☒ Zulässig

6.3.6. Auftragsunterlagen

Sprache in der die Auftragsunterlagen offiziell verfügbar sind	Deutsch
---	----------------

6.3.7. Sonstiges / Weitere Angaben

6.3.7.1. Kommunikationskanal

- ☐ Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind.

Bezeichnung des Kommunikationskanals

In der **Anlage 101** finden die interessierten Wirtschaftsteilnehmer notwendige Informationen zur Nutzung der E-Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP). Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Erklärungen in den Bieterbereich der E-Vergabeplattform eingestellt werden. Dieser Bieterbereich wird für die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen genutzt.

Die Vergabeunterlagen sind zu finden unter (URL):

<https://www.dtvp.de/Satellite/notice/CXP4Y1AM772>

6.3.7.2. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen

Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,



- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Gemäß § 134 Abs. 1 GWB haben öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Gemäß § 134 Abs. 2 GWB darf ein Vertrag erst zehn (10) Kalendertage nach Absendung (per Telefax, E-Mail oder elektronisch über die E-Vergabeplattform) der Information nach § 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

Gemäß § 135 Abs. 1 GWB ist ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 GWB verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,



und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

Gemäß § 135 Abs. 2 GWB kann die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

6.3.7.3. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer	
-----------------------	--

6.3.7.4. Anwendbarkeit der Verordnung zu drittstaatlichen Subventionen

- ☐ Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen (EU) 2022/2560 findet gemäß Artikel 28 dieser Verordnung Anwendung auf dieses Vergabeverfahren.

6.3.7.5. Zusätzliche Informationen

1. Bietergemeinschaft:

Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft, hat diese mit dem Angebot eine von dem **vertretungsberechtigten Mitglied der Bietergemeinschaft** (1. Mitglied der Bietergemeinschaft) unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für das Vergabeverfahren und die Durchführung des Vertrags vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft bezeichnet ist,
- dass das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aus allen Mitgliedern im



Auftragsfall erklärt ist, und

- dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft und (im Auftragsfall) der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

Die rechtlichen Anforderungen an die Bildung von Bietergemeinschaften sind einzuhalten. Außerdem hat die Bietergemeinschaft die Rechtsform anzugeben, die sie für die Erfüllung des Auftrags annehmen wird.

Die Bietergemeinschaft hat für diese Erklärung die **Anlage 212 „Bietergemeinschaft“** zu verwenden.

Die Anlage ist von dem **Bieter** / dem **vertretungsberechtigten Mitglied der Bietergemeinschaft** als Bestandteil des Angebots ausgefüllt einzureichen.

2. Eignungsleihe:

Beabsichtigt der **Bieter** / die **Bietergemeinschaft** im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit oder Fachkunde die Kapazitäten **anderer Unternehmen** (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) in Anspruch zu nehmen, muss der **Bieter** / die **Bietergemeinschaft** in dem Angebot **Art und Umfang** der Inanspruchnahme angeben, diese anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) benennen und nachweisen, dass ihm / ihr die für den Auftrag erforderlichen Mittel dieser Unternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende **vergaberechtliche Verpflichtungserklärung [Anlage 214]** dieser anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) im Sinne des § 47 VgV vorlegt.

Unter „andere Unternehmen“ sind alle Unternehmen zu verstehen, die mit dem Bieter rechtlich nicht identisch sind. Das betrifft auch konzernverbundene Unternehmen.

Zum gleichen Zeitpunkt hat der **Bieter** / die **Bietergemeinschaft** die in diesen Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen (**Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise**) zum Beleg der Erfüllung der entsprechenden Eignungskriterien, hinsichtlich derer die Inanspruchnahme der



Kapazitäten der anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) erfolgt, für diese anderen Unternehmen, sowie für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bezogen auf diese anderen Unternehmen, vorzulegen.

Ein **Bieter** / eine **Bietergemeinschaft** kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 47 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Nimmt ein **Bieter** / eine **Bietergemeinschaft** die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so ist dies nur zulässig, soweit mit dem Angebot eine **gemeinsame Haftung** des **Bieters** / der **Bietergemeinschaft** und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe erklärt wird.

Der **Bieter** / das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft** hat die **Anlage 204 „Eignungsleihe“** auszufüllen, soweit eine Eignungsleihe in Anspruch genommen wird, und diese Anlage ausgefüllt als Bestandteil des Angebots einzureichen.

In diesem Fall hat der **Bieter** / das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft** mit dem Angebot ferner einen **Nachweis** einzureichen, aus dem hervorgeht, dass dem Bieter / der Bietergemeinschaft die für den Auftrag erforderlichen Mittel dieser Unternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende **vergaberechtliche Verpflichtungserklärung [Anlage 214]** dieser anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) im Sinne des § 47 VgV mit dem Angebot vorlegt.

3. Unterauftragnehmer / Nachunternehmer:

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags,



die er / sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt, zu benennen.

Der **Bieter** / das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft** hat in diesem Fall die **Anlage 303 „Unterauftragsvergabe“** vollständig auszufüllen und als Bestandteil des Angebots einzureichen.

Vor Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern / den Bietergemeinschaften, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV).

6.4. Angebote

6.4.1. Anforderungen an Angebote

6.4.1.1. Übermittlung der Angebote

Zugelassene Wege der Übermittlung



Elektronische über diese E-Vergabepattform:

<https://www.dtvp.de/Satellite/notice/CXP4Y1AM772>

6.4.1.2. Anforderungen an die Form der elektronischen Übermittlung



Textform



Fortgeschrittene elektronische Signatur (freiwillig)



Qualifizierte elektronische Signatur (freiwillig)

6.4.1.3. Eingabemöglichkeit für Preise innerhalb des Bietertools



Die Eingabemöglichkeit für Unternehmen direkt im Bietertool sperren, so dass derartige Informationen ausschließlich in den entsprechenden Angebotsdokumenten angegeben werden können



6.4.1.4. Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können

Erlaubte Sprache	Deutsch
------------------	----------------

6.4.1.5. Nebenangebote

Die Abgabe Nebenangeboten ist	☒ <u>Nicht</u> zulässig ☐ Vorgeschrieben ☐ Zulässig
-------------------------------	--

6.4.1.6. Elektronische Kataloge

Die Abgabe elektronischer Kataloge ist	☐ Erforderlich ☒ <u>Nicht</u> zulässig ☐ Zulässig
--	--

6.4.1.7. Mehrere Angebote pro Bieter

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen	☐ Erforderlich ☒ <u>Nicht</u> zulässig ☐ Zulässig
---	--



6.4.2. Verwaltungsangaben

6.4.2.1. Bindefrist

Dauer	60
Art der Dauer	☐ Jahre ☐ Monate ☒ (Kalender-)Tage ☐ Wochen

6.4.2.2. Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Ort des Eröffnungstermins	Auf der E-Vergabepattform (Deutsches Vergabeportal (DTVP))
Beschreibung	Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen (§ 55 Abs. 2 VgV). Für elektronisch eingereichte Angebote gilt das Vier-Augen-Prinzip nach Satz 1 nicht, sofern technisch sichergestellt ist, dass die Angebote dauerhaft vollständig und unverändert verfügbar sind.

6.4.2.3. Nachforderung von Unterlagen

Angabe zu fehlenden Unterlagen

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

- ☐ Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist ausgeschlossen.



- ☐ Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen
- ☒ Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist teilweise ausgeschlossen

Weitere Informationen

Mit dem zuvor stehenden Satz „Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist teilweise ausgeschlossen“ ist gemeint, dass der Auftraggeber bestimmte fehlende Bieterunterlagen nicht nachfordern wird, wenn diese mit dem Angebot gefordert worden sind und fehlen.

Der Auftraggeber wird, inhaltlich fehlerhafte (unternehmensbezogene als auch leistungsbezogene) Unterlagen, fehlende / unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, sowie fehlende Produktangaben nicht nachfordern (§ 56 Abs. 3 Satz 1 VgV).

Der Auftraggeber schließt die Nachforderung von Preisangaben vollständig aus. § 56 Abs. 3 Satz 2 VgV gilt in diesem Vergabeverfahren nicht. Fehlende Preisangaben in dem Leistungs- und Vergütungskatalog (Anlage 801) werden daher nicht nachgefordert. Der Auftraggeber macht insoweit von seinem Recht aus § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV Gebrauch.

Die Unterlagen sind von dem Bieter / von dem vertretungsberechtigten Mitglied der Bietergemeinschaft nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen (§ 56 Abs. 4 VgV).

6.5. Bedingungen

6.5.1. Ausschlussgründe

6.5.1.1. Ort der Angabe der Ausschlussgründe



Ort der Angabe der Ausschlussgründe	☐ Auftragsunterlagen ☒ (EU-Auftrags-)Bekanntmachung
--	---

6.5.1.2. Auswahl der Ausschlussgründe

Auswahl der Ausschlussgründe	Beschreibung
☒ Rein nationale Ausschlussgründe	Zwingende Ausschlussgründe im Sinne des § 123 GWB Eigenerklärung (im Sinne des § 123 GWB), dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt, oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist, jeweils wegen einer Straftat nach: • § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), • § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen, • § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche), • § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,



	• § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, • § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen), • § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung), • den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), • Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder • den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung). Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung Eigenerklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB). Fakultative Ausschlussgründe des § 124 GWB Eigenerklärung (gemäß § 124 GWB), dass
--	---



	• weder das Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat, • das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, und sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat, • kein öffentlicher Auftraggeber auf geeignete Weise nachweisen kann, dass das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, • weder das Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, • kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte, • keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, • das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags
--	--



	oder Konzessionsvertrags nicht erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadensersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben, • weder das Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, • weder das Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, ○ versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, ○ versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder ○ fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln. Falls eine oder mehrere der oben aufgeführten Ausschlussgründe grundsätzlich erfüllt sind, hat das Unternehmen diejenigen Ausschlussgründe konkret zu benennen und außerdem Gründe darzulegen (wie beispielsweise Darlegung einer abgegebenen Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen oder Darlegung von Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB), warum er dennoch als geeignet anzusehen ist.
--	--



	Der Bieter, jedes Mitglied der Bietergemeinschaft und jeder eignungsverleihende Unterauftragnehmer hat für diese Erklärung die Anlage 201 „Ausschlussgründe“ zu verwenden. Der Bieter / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft hat diese Anlage(n) ausgefüllt als Bestandteil des Angebots einzureichen. Vor der Zuschlagserteilung überprüft der öffentliche Auftraggeber, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen (§ 36 Abs. 5 Satz 1 VgV). Dem Bieter / vertretungsberechtigten Mitglied der Bietergemeinschaft wird es freigestellt, bereits bei Abgabe seines Angebots die Erklärung der Anlage 201 „Ausschlussgründe“ für den Unterauftragnehmer einzureichen. Die Einreichung der Anlage 201 „Ausschlussgründe“ für den Unterauftragnehmer bei Abgabe des Angebots ist <u>keine</u> verbindliche Vorgabe.
--	--

6.5.2. Eignungskriterien / Ausschreibungsbedingungen

Art des (Eignungs-)Kriteriums:



Technische und berufliche Leistungsfähigkeit



Referenzen zu bestimmten Arbeiten

Bezeichnung des Kriteriums	Unternehmensbezogene Referenzprojekte
Beschreibung des Kriteriums	Der Bieter hat mit dem Angebot mindestens ein (1) geeignetes unternehmensbezogenes Referenzprojekt über früher ausgeführte Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume nach § 34 Abs. 1 HOAI, mindestens Leistungsphase 6 bis 8 , einzureichen.



	[Die unternehmensbezogenen Referenzprojekte dürfen dabei mit den persönlichen Referenzprojekten des Projektteams übereinstimmen.] Das unternehmensbezogene Referenzprojekt muss folgende Mindestanforderungen erfüllen: • Das unternehmensbezogene Referenzprojekt muss jeweils die Erbringung von Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume nach § 34 Abs. 1 HOAI für mindestens die Leistungsphasen 6 bis 8 für ein Neubau-, Umbau- oder Erweiterungsvorhaben eines Gebäudes umfasst haben; • das unternehmensbezogene Referenzprojekt war mindestens der Honorarzone III im Sinne der HOAI zugeordnet; • Erbringungszeitraum – die Leistungsphase 6 darf nicht vor dem 01.01.2018 begonnen und die Leistungsphase 8 muss spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist in dem hier gegenständlichen Vergabeverfahren abgeschlossen worden sein; anzugeben ist das Anfangs-Datum (TT.MM.JJJJ) der Leistungsphase 6 und das End-Datum (TT.MM.JJJJ) der Leistungsphase 8; die Datumsangaben sind grundsätzlich taggenau im Format TT.MM.JJJJ vorzunehmen. Sofern die Einhaltung der jeweiligen Mindestanforderung auch anhand der Angabe von Monat und Jahr zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist sowohl für den Beginn als auch für das Ende der jeweiligen Leistungsphase ausnahmsweise auch die Angabe von Monat und Jahr (MM.JJJJ) ausreichend.
--	---



	• Angabe der Brutto-Grundfläche (BGF (nach DIN 277)) des unternehmensbezogenen Referenzprojekts von mindestens 2.000 m²; • das unternehmensbezogene Referenzprojekt umfasste mindestens 6.000.000,- EUR (netto) Baukosten für die Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet gemäß DIN 276 zum Zeitpunkt der Kostenberechnung (bzw. Kostenfeststellung); maßgeblich ist die Kostenberechnung, bei vorliegender Kostenfeststellung diese. Der Bieter hat je unternehmensbezogenem Referenzprojekt in Form einer Liste Folgendes anzugeben: • Name des Referenznehmers (Name des Unternehmens, welches den Referenzauftrag ausgeführt hat); • Kurzbeschreibung der früher ausgeführten Leistung; der Bieter hat die früher ausgeführten Leistungen so zu beschreiben, dass die Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderungen – Erbringung von Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume nach § 34 Abs. 1 HOAI für ein Neubau-, Umbau- oder Erweiterungsvorhaben eines Gebäudes für mindestens die Leistungsphasen 6 bis 8 im Sinne der HOAI – aus der Beschreibung des Referenzprojekts nachvollziehbar hervorgeht; • Angaben zu den übrigen Mindestanforderungen entsprechend der Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“;
--	---



- Name des Auftraggebers.

Je unternehmensbezogenen Referenzprojekt sind zwei (2) zusätzliche Projektblätter (also maximal zwei (2) einseitig bedruckte DIN-A4-Seiten), die Fotos sowie eine Darstellung des Referenzprojektes beinhalten, gestattet. **Diese Projektblätter sind rein informatorischer Natur.** Sie werden bei der Prüfung der unternehmensbezogenen Referenzprojekte nicht berücksichtigt. Sollten an anderer Stelle oder darüber hinaus unternehmensbezogene Referenzprojekte benannt werden (zum Beispiel auch in allgemeinen Bürobroschüren, Referenzlisten oder Ähnlichem), werden diese nicht berücksichtigt.

Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, wird darauf hingewiesen, dass auch einschlägige Leistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei (3) Jahre zurückliegen (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 1 Hs. 2 VgV), weil der Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote mehr als 36 Monate beträgt.

Kann ein **Bieter** nicht mindestens **ein (1) geeignetes unternehmensbezogenes Referenzprojekt** angeben, das die aufgestellten Anforderungen erfüllt, führt das **zum Ausschluss des Angebots**.

Bei Bietergemeinschaften ist in Summe mindestens ein (1) geeignetes unternehmensbezogenes Referenzprojekt anzugeben, das die aufgestellten Anforderungen erfüllt; außerdem muss klar erkennbar sein, welche Leistungen in welchem unternehmensbezogenen Referenzprojekt welches Mitglied der Bietergemeinschaft erbracht hat. Ausschließlich diejenigen unternehmensbezogenen Referenzprojekte der Mitglieder der Bietergemeinschaft, die die Mindestanforderungen erfüllen, werden der Bietergemeinschaft zugerechnet.



	2. Ordnungsgemäße Informationen Eine Übermittlung fahrlässig oder vorsätzlich irreführender Informationen kann ausweislich § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zum Ausschluss von Vergabeverfahren durch öffentliche Auftraggeber führen. 3. Hinweise Die vorstehenden Anforderungen sind Mindestanforderungen an die unternehmensbezogenen Referenzprojekte. Der Bieter, die Mitglieder der Bietergemeinschaft und soweit relevant der eignungs<u>ver</u>leihende Unterauftragnehmer hat / haben für diese Erklärung die Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“ zu verwenden. Der Bieter / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft hat diese Anlage ausgefüllt als Bestandteil des Angebots einzureichen.
--	--

6.5.2.1. Finanzierung

Finanzielle Vereinbarung	
--------------------------	--

☐ Eine Sicherheitsleistung ist erforderlich

Beschreibung der finanziellen Sicherheit

--

6.5.2.2. Rechtsform des Bieters

☐ Eine bestimmte Rechtsform muss von einer Bietergruppe angenommen werden, die einen Auftrag erhält



--

6.5.3. Bedingungen für den Auftrag

6.5.3.1. Bedingungen für den Auftrag

☒ Bedingungen für die Ausführung des Auftrags	1. Vertrag: Über die auftragsgegenständlichen Leistungen wird ein Vertrag [Anlage 906] geschlossen. Der Vertrag kommt mit der Erteilung des Zuschlags über die E-Vergabeplattform zustande, einer beiderseitigen Unterzeichnung des Vertragstextes bedarf es nicht. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbestandteile mit der Sachkunde eines erfahrenen Unternehmens sorgfältig auf Widersprüche, Lücken, Fehler, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und den Auftraggeber auf solche unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dabei stimmen die Vertragsparteien überein, dass diese Verpflichtung auch bereits in dem Stadium der Vertragsanbahnung (also im Vergabeverfahren) für den interessierten Wirtschaftsteilnehmer gegolten hat. 2. Mindestanforderungen an die Leistungserbringung: Als Mindestanforderungen an die Leistungserbringung wird festgelegt, dass die Abwicklung des Auftrags in Deutsch zu erfolgen hat. 3. Datenschutz: 3.1 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere
---	--



	• zum Bereitstellen von Vergabeunterlagen; • zur Beantwortung von Bieterfragen; • zur Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen; • zur Abfrage und Überprüfung der Eignung, Fachkunde und Leistungsfähigkeit; • zum Erfüllen vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen; • zur Aufnahme und Pflege der Bieterkartei (Fachabteilung); • zu Dokumentationszwecken; • zur Durchführung in der Vertrags- bzw. Bestellabwicklung; • zu Kommunikationszwecken. Die Datenerhebung ist notwendig zur Durchführung des Vergabeverfahrens sowie für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DS-GVO erhoben. 3.2 Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten Ihre personenbezogenen Daten werden - soweit dies erforderlich ist - weitergegeben an • das Bundesamt für Justiz zur Einholung von Gewerbezentralregister-Auskünften gem. § 150a Gewerbeordnung • Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen • beauftragte externe Dienstleister (z. B. Projektsteuerer, Planungs- bzw. Ingenieurbüros, Ausschreibungsdienstleister, u. ä.) • Teilnehmer von Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen • die Fachabteilung zur Prüfung der eingegangenen Angebote und Erteilung des Zuschlags • an die zuständige Nachprüfungsstelle, Vergabekammer bzw.
--	---



	Rechtsanwälte/ Gerichte im Falle von Rechtsstreitigkeiten. Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln. 3.3 Dauer der Speicherung Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer von Vergabeunterlagen beträgt 10 Jahre. 3.4 Betroffenenrechte Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte: a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO). b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO). c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO. d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von
--	---



	Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des/der Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung. e) Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient (Artikel 21 DS-GVO). Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und / oder der Vertrag nicht abgewickelt werden. 3.5 Beschwerderecht Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) Prof. Dr. Thomas Petri Wagmüllerstr. 18 80538 München Telefon: +49 89 212672-0
--	---



E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Website: www.datenschutz-bayern.de

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Stadt Bad Wörishofen

Bgm.-Ledermann-Straße 1

86825 Bad Wörishofen

Telefon: +49 82479690-0

Fax: +49 82479690-199

E-Mail: rathaus@bad-woerishofen.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Bad Wörishofen

Datenschutzbeauftragter

Bgm.-Ledermann-Straße 1

86825 Bad Wörishofen

E-Mail: datenschutz@bad-woerishofen.de

4. Erklärung Bezug Russland:

Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1494 vom 18. Juli 2025 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat für diese Eigenerklärung die **Anlage 327 „Erklärung_Bezug_Russland“** zu verwenden.



Der Bieter / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft hat diese Anlage ausgefüllt als Bestandteil des Angebots einzureichen.

5. Keine Abweichung von der jeweils aktuell gültigen VOB/B:

Zum 01.01.2018 sind die Regelungen zum neuen Bauvertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 650 a-v BGB) in Kraft getreten. Das Regelwerk der VOB/B ist - auch unter Geltung des neuen Bauvertragsrechts - nach den Vorschriften des BGB weiterhin privilegiert.

Dies bedeutet, dass die Regelungen der VOB/B wirksam bleiben, auch wenn einzelne Paragraphen der VOB/B vom gesetzlichen Leitbild des BGB erheblich abweichen. Diese Privilegierung greift allerdings nur dann, wenn die VOB/B von den Parteien „als Ganzes“ in den Vertrag einbezogen wird. Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung führt jegliche Abweichung von den Regelungen der VOB/B - unabhängig von ihrem Gewicht - zu einem Verlust der Privilegierung. Die VOB/B ist dann also nicht mehr „als Ganzes“ einbezogen, was in der Folge zur Unwirksamkeit einzelner Klauseln im betreffenden Bauvertrag führen kann. Zur Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B in den Bauverträgen ist deshalb bereits bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse auf die VOB/B-Konformität auch in der Leistungsbeschreibung zu achten.

Außerdem ist bei der Aufnahme von Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen sowie bei Hinweisen zur Leistungsbeschreibung oder der Verwendung von Freitexten bei der Leistungsbeschreibung darauf zu achten, dass keine VOB/B-widrigen (und damit privilegierungsschädlichen) Klauseln aufgenommen werden.

Als VOB/B-widrig gelten insbesondere:

- Regelungen, die den Regelungen der VOB/B widersprechen;
- Ergänzungen von Regelungen, die bereits in der VOB/B enthalten



	sind, es sei denn die VOB/B sieht eine Ergänzung oder Auslegung ausdrücklich vor. Selbst, wenn die VOB/B keine Regelungen trifft, können Ergänzungen VOB/B-widrig sein. Hiernach ist der Auftragnehmer verpflichtet, VOB/B-widrige Bauvertragsgestaltungen im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen zu vermeiden und zu überprüfen, dass die anderen Planer (Architekten / Ingenieure) nicht hiergegen verstoßen. Um die Privilegierung der VOB/B nicht zu gefährden, hat der Auftragnehmer die oben dargestellten Anforderungen, insbesondere an die Ausgestaltung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen und an die Erstellung der Leistungsverzeichnisse, durchgehend zu beachten.
--	---

6.5.3.2. Angaben zu geschützten Beschäftigungsverhältnissen

Die Auftragsausführung muss im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen	☐ Ja ☒ Nein ☐ Noch nicht bekannt
---	--

6.5.3.3. Angaben zur reservierten Teilnahme

- ☐ Die Teilnahme ist Organisationen vorbehalten, die zur Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben tätig werden und andere einschlägige Bestimmungen der Rechtsvorschriften erfüllen
- ☐ Die Teilnahme ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern, die auf die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen abzielen, vorbehalten



6.5.3.4. Angaben zur beruflichen Qualifikation

Die Namen und beruflichen Qualifikationen des zur Auftragsausführung eingesetzten Personals sind anzugeben	☒ Erforderlich für das Angebot ☐ Erforderlich für den Teilnahmeantrag ☐ Nicht erforderlich ☐ Noch nicht bekannt
--	---

6.5.3.5. Angaben zur reservierten Teilnahme

- ☐ Eine Sicherheitsüberprüfung ist erforderlich

Beschreibung

--

☐ Frist für die Erlangung der Sicherheitsüberprüfung	____.____.____
---	----------------

6.6. Lose

- ☒ Keine Losaufteilung
- ☐ Losaufteilung wie folgt

7. Vergabeunterlagen

7.1. Anschreiben

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.2. Leistungsbeschreibungen

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“



7.3. Vom Unternehmen auszufüllende Dokumente

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.4. Vertragsbedingungen

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.5. Sonstiges

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

8. Kommunikation

8.1. E-Vergabe – Weitere Informationen

In der „**Verfahrensbeschreibung DTVP**“ [**Anlage 101**] finden die **Bieter** notwendige Informationen zur Nutzung der E-Vergabeplattform.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Erklärungen in dem Bieterbereich der E-Vergabeplattform eingestellt werden.

Dieser Bieterbereich wird für die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen genutzt. Bei dem Öffnen einer Nachricht der Vergabestelle mit Dateianhang haben die Bieter Folgendes zu beachten:

Bieter finden die Nachrichten der Vergabestelle unter der Schaltfläche „Kommunikation -> Eingang“.

Dort befindet sich eine Liste mit den auf der E-Vergabeplattform eingegangenen Nachrichten. Auf der rechten Bildschirmseite finden die Bieter sodann den Reiter „Aktion“. Hier werden in der Regel zwei (2) Symbole angezeigt.

- Das erste Symbol „Lupe“ öffnet die Nachricht, bei der Bieter weiter unten auch die Dateianhänge sehen kann. Bieter wählen daher das Symbol „Lupe“ aus, um die Nachricht samt den Dateianhängen zu öffnen.
- Das zweite Symbol (Briefumschlag mit einem grünen Pfeil) dient zum direkten Beantworten der eingegangenen Nachricht. Wenn der Bieter dieses Symbol auswählt, werden die Dateianhänge einer Nachricht nicht angezeigt.

Es wird dringend empfohlen, sich mit den technischen Anforderungen rechtzeitig vertraut zu machen, um Probleme mit der Einreichung der Angebote, beispielsweise aufgrund



der Einstellungen der eigenen Firewall des Bieters, zu vermeiden. Die Sicherstellung der fristgerechten Einreichung des Angebots fällt in den Verantwortungsbereich des Bieters.

8.2. Sonstige Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Vergabestelle und den **Bieter**n (beispielsweise ein Aufklärungsbegehren der Vergabestelle an einen **Bieter** oder die entsprechende Antwort auf ein Aufklärungsbegehren von dem jeweiligen **Bieter** an die Vergabestelle) erfolgt ausschließlich mittels direkter Nachricht über die Kommunikationsfunktion in dem Projektraum der E-Vergabepattform.

8.3. Abgabe der Angebote

Die Angebote sind einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen **ausschließlich in elektronischer Form** auf der E-Vergabepattform einzureichen.

Die Angebote sind wie vorgegeben zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der **Angebotsfrist** über die E-Vergabepattform zu übermitteln. Bei elektronischer Übermittlung in Textform sind das Unternehmen und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen. Werden Anlagen mit Unterschrift versehen, genügt auch hier für die Unterschrift die **Textform** gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Eintragung von Vornamen und Nachnamen der erklärenden Person sind daher ausreichend.

Hat ein Bieter vor Ablauf der relevanten Angebotsfrist ein Angebot über die E-Vergabepattform hochgeladen und möchte der Bieter dieses Angebot vor Ablauf der relevanten Frist gegen ein neues Angebot austauschen, zum Teil ergänzen oder bearbeiten und / oder zurückziehen, so ist Folgendes zu beachten:

- Bereits hochgeladene Angebote können aus technischen Gründen nicht um weitere Unterlagen ergänzt werden. Ebenso ist es aus technischen Gründen nicht möglich, dass bereits auf der E-Vergabepattform hochgeladene Unterlagen im Nachhinein bearbeitet werden.
- Es besteht jedoch technisch die Möglichkeit, dass der Bieter bis zum Fristablauf ein weiteres vollständiges Angebot hochlädt.
In diesem Fall sollte der Bieter zuvor hochgeladene Angebote über die E-Vergabepattform zurückziehen.



Für den Fall, dass nach Ablauf der relevanten Frist mehrere Angebote eines Bieters eingegangen sind und der Bieter auch nicht per Nachricht über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform zuvor eingegangene Angebote zurückgezogen hat, bezieht der Auftraggeber in die Wertung der Angebote nur das Angebot des Bieters ein mit dem hinsichtlich des relevanten Fristablaufs zeitlich jüngsten Eingangsdatum (Datum und Uhrzeit), wie es die E-Vergabeplattform dokumentiert hat. Zuvor eingegangene zeitlich ältere Angebote desselben Bieters gelten automatisch als zurückgenommen.

Die Angebote müssen zwingend über die auf der E-Vergabeplattform vorgesehene Funktion zur Abgabe des Angebots eingereicht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Angebote verschlüsselt werden und somit kein vorfristiger Zugriff durch den Auftraggeber möglich ist. Angebote die unverschlüsselt, beispielsweise über die Bieterkommunikation, eingereicht werden, müssen ausgeschlossen werden.

Eine Übermittlung der Angebote per Post, Kurier, direkt, anderweitig elektronisch (bspw. per E-Mail) oder fernschriftlich ist **nicht** zugelassen. Die Angebote müssen vollständig sein. Für die Angebote sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Anlagen – **in der jeweils aktuellen Version** – zu verwenden. Das Einreichen einer veralteten Version der Anlage(n) kann zum Ausschluss führen.

Bieter dürfen bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 2 VgV).

Sollten in einem Dokument, das im PDF-Format und in einem anderen Format eingereicht wird, Widersprüche bestehen, gilt der Inhalt des PDF-Formats.

8.4. Anlagen des Auftraggebers

Es sind von dem **Bieter** Anlagen zu verwenden und mit dem Angebot einzureichen, welche dem Vergabeleitfaden beigelegt sind sowie zum Download in dem Projektraum der E-Vergabeplattform zur Verfügung stehen.

8.5. Gewerbliche Schutzrechte

Der **Bieter** hat in seinem Angebot anzugeben, wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem **Bieter** oder anderen beantragt sind. Beabsichtigt der **Bieter**, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.



8.6. Wettbewerbsregister

Der öffentliche Auftraggeber wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) bei **Bieter**, die den Zuschlag erhalten sollen, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu dem entsprechenden Bieter gespeichert sind.

8.7. Statistische Abfragen

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahmen erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren.

Der Auftraggeber fragt daher rein informatorisch mittels der freiwillig auszufüllenden **Anlage 302 „Informatorischer Abfragebogen“** von dem Bieter / der Bietergemeinschaft ab,

- die offizielle Bezeichnung des Unternehmens;
- die nationale Identifikationsnummer des Unternehmens ;
- die Größe des Unternehmens, das heißt, ob das Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines, mittleres Unternehmen oder Großunternehmen im Sinne der „Empfehlung 2003/361/EG“ [Anlage 103] erfüllt;
- die Hauptadresse (URL) des Unternehmens;
- Postanschrift, Postleitzahl, Ort und Land des Sitzes des Unternehmens;
- welcher NUTS-Code dem Sitz des Unternehmens entspricht;
- die E-Mail-Adresse des Unternehmens;
- die Telefonnummer des Unternehmens;
- die Faxnummer des Unternehmens [sofern vorhanden];
- ob das Unternehmen börsennotiert ist; und
- die Staatsangehörigkeit(en) des / der Eigentümer(s).

Die Erhebung dieser Daten wird je nach Bedarf benötigt für die EU-Vergabebekanntmachung als auch für die Vergabestatistikmeldung. Die Angaben des Bieters zu dieser Abfrage haben keine Auswirkung auf die Prüfung der Angebote.



8.8. Sicherstellung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Die **Bieter** haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den **Bieter** den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein **Bieter** diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

8.9. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Das darin enthaltene Knowhow gehört einem externen Berater. **Die Vergabeunterlagen nebst allen Anlagen sind urheberrechtlich © geschützt.** Sie dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – und jede Nutzung für andere Zwecke – beispielsweise für andere Vergabeverfahren – sind ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Berechtigten nicht gestattet.

Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen hat – unbeschadet weiterer Folgen – zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des Auftraggebers.

Die **Bieter** haben in ihren Angeboten diejenigen Stellen zu bezeichnen oder zu markieren, die dem **Geheimschutz** im Sinne des § 165 Abs. 2 GWB unterfallen. Soweit die Unterlagen keine entsprechende Kennzeichnung enthalten, wird davon ausgegangen, dass sie keine Fabrikations-, Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.



8.10. Beschaffung weiterer Informationen

Damit der Auftraggeber mit den Bietern besser kommunizieren kann, empfehlen wir dringend, sich – soweit nicht bereits geschehen – auf der E-Vergabeplattform freiwillig und kostenlos zu registrieren.

Durch die kostenfreie Registrierung vor dem Download der Vergabeunterlagen auf der E-Vergabeplattform nehmen die Bieter automatisch an der elektronischen Kommunikation teil.

Fragen an den Auftraggeber sind ausschließlich über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform zu richten.

Nach Fertigstellung der Angebote können die **Bieter** diese medienbruchfrei und kostenlos auf der E-Vergabeplattform abgeben.

Änderungen oder Ergänzungen von Registrierungsangaben (beispielsweise die Änderung der E-Mail-Adresse) haben **Bieter** unverzüglich auf der angegebenen E-Vergabeplattform vorzunehmen.

Die E-Vergabeplattform informiert die registrierten **Bieter**, ob neue beantwortete Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zum Download auf der E-Vergabeplattform bereitgestellt wurden.

Hierzu erhalten die registrierten **Bieter** eine Information per E-Mail, dass auf der E-Vergabeplattform eine neue Information zum Verfahren eingestellt wurde.

Im Falle von Abwesenheitsmitteilungen eines registrierten **Bieters** erfolgt kein erneuter Versand der Informationen, weder an dieselbe E-Mail-Adresse noch an irgendeine in der Abwesenheitsmitteilung angegebene E-Mail-Adresse.

Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist eine Registrierung zwar nicht erforderlich. Ohne eine solche Registrierung kann der öffentliche Auftraggeber die nicht registrierten Bieter über nachträgliche Informationen jedoch nicht aktiv informieren. In diesem Fall obliegt es den nicht registrierten Bietern sich auf der E-Vergabeplattform regelmäßig selbst über etwaige Änderungen, wie beispielsweise über neue beantwortete Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zu informieren. Diese Obliegenheit besteht bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote.



Bieter sind gut beraten, **spätestens** zwei (2) Arbeitstage vor Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist ihr Angebot rechtzeitig elektronisch über die E-Vergabepattform einzureichen. Damit besteht im Falle von technischen Schwierigkeiten für die **Bieter** noch ausreichend Zeit, diese mit ihrer internen IT und / oder mit dem E-Vergabepattform-Anbieter zu beheben. Beispielsweise könnten die **Dateinamen zu lang** oder die **Datei von der Datenmenge her zu groß** sein. **Außerdem wird dringend empfohlen, keine Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibezeichnung zu verwenden.**

Zudem sind **Bieter** gut beraten, **vor Abgabe ihres Angebots** im Downloadbereich der E-Vergabepattform zu überprüfen, ob geänderte Unterlagen oder Anlagen eingestellt wurden.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ des **Bieters** besteht. Diese Obliegenheit besteht unabhängig von einer Registrierung.

8.11. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor.

8.12. Fragen / Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Der **Bieter** hat die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu überprüfen und fehlende Unterlagen beim Auftraggeber anzufordern.

Ergeben sich für **Bieter** Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten bzw. Fehler, so obliegt es den **Bieter**n gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich, möglichst spätestens zu den von dem Auftraggeber in dem Vergabeverfahren kommunizierten Fristen **ausschließlich über die E-Vergabepattform** Bieterfragen unter der Bezugnahme auf dieses Vergabeverfahren zu stellen und auf die Unklarheiten bzw. Fehler hinzuweisen.

Die Fragen sind mithilfe des **Fragen-Antworten-Katalogs [Anlage 104]** zu erstellen. Die **Bieter** haben darin klar anzugeben auf welche **Kapitel** in dem **Vergabeleitfaden** und in der **Leistungsbeschreibung**, welche **Nummern** in dem **Vertrag** sowie auf welche **Seiten** in den **Anlagen** unter Angabe der Anlagennummer (**Nr.**) sich die jeweilige Frage bezieht.



Anfragen des Bieters außerhalb der E-Vergabeplattform werden inhaltlich nicht beantwortet und können zu dem Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme an Vergabeverfahren über einen Zeitraum von drei (3) Jahren führen, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) in Verbindung mit § 126 Nr. 2 GWB.

Der Auftraggeber stellt Antworten auf Fragen mittels dem **Fragen-Antworten-Katalog [Anlage 104]** im PDF-Format allen Bietern zum Download in dem Projektraum der E-Vergabeplattform zur Verfügung.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bei fehlender Registrierung bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ des **Bieters** besteht.

Im Falle von Widersprüchen in den in dem **Fragen-Antworten-Katalog [Anlage 104]** genannten Antworten des Auftraggebers gehen die Antworten mit einer höheren Nummerierung denjenigen Antworten mit einer niedrigeren Nummerierung vor.

9. Allgemeine Anforderungen an die Angebote

Die Angebote haben die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise vollständig zu enthalten und sind rechtzeitig ausschließlich über die E-Vergabeplattform einzureichen (vgl. § 53 Abs. 7 Satz 2 VgV).

10. Checkliste

Mit dem Angebot übermitteln die Bieter / die Bietergemeinschaften die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung und Wertung ihrer Angebote. Als **Anlage 106** ist eine „**Checkliste Angebote**“ beigefügt, die der Bieter / die Bietergemeinschaft entsprechend für sich abhaken kann, um sicherzustellen, dass sein / ihr Angebot vollständig ist. Ein nicht vollständiges Angebot kann zum Ausschluss des Angebots führen.

11. Anlagen – Vergabeverfahren

- Anlage 101 – Verfahrensbeschreibung DTVP
- Anlage 103 – Empfehlung 2003/361/EG
- Anlage 104 – Fragen-Antworten-Katalog
- Anlage 106 – Checkliste Angebote



- Anlage 201 – Ausschlussgründe
- Anlage 212 – Bietergemeinschaft
- Anlage 204 – Eignungsleihe
- Anlage 206 – Unternehmensbezogene Referenzprojekte
- Anlage 214 – Vergaberechtliche Verpflichtungserklärung
- Anlage 302 – Informatorischer Abfragebogen
- Anlage 303 – Unterauftragsvergabe
- Anlage 327 – Erklärung Bezug Russland
- Anlage 601 – Erfahrung des Projektteams
- Anlage 801 – Leistungs- und Vergütungskatalog
- Anlage 802 – Leistungsbeschreibung
- Anlage 810 – Projektspezifische Unterlagen
- Anlage 900 – (dieser) Vergabeleitfaden
- Anlage 906 – Vertrag
- Anlage 909 – Siemon-Tabellen
- Anlage 923 – Vertragsrechtliche Verpflichtungserklärung